

AmmerNatur 2022

100 % erneuerbare Energien

Ihre Vorteile

- mehr Planungssicherheit
- echte Preisgarantie auf alle Preisbestandteile bis 31.12.2022



Gültig ab 01.01.2022

Haushalt (Bruttopreise)

Tarif	AmmerNatur 2022 100 % Ökostrom
Arbeitspreis in Cent/kWh	30,26
Grundpreis in Euro/Jahr	131,00

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19%); der Bruttoarbeitspreis beinhaltet sämtliche derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen in ihrer jeweils gültigen Höhe. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite. AmmerNatur wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus Anlagen in Deutschland, Österreich und Schweiz erzeugt.



Gewerbe (Nettopreise)

Tarif	AmmerNatur 2022 100 % Ökostrom
Arbeitspreis in Cent/kWh	27,27
Grundpreis in Euro/Jahr	110,08

Die Nettopreise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer (19%); die übrigen derzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen sind in ihrer jeweils gültigen Höhe im Nettoarbeitspreis enthalten. Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG: siehe Rückseite. AmmerNatur wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien aus Anlagen in Deutschland, Österreich und Schweiz erzeugt.

Stand: 10/2021



AmmerNatur 2022

100 % erneuerbare Energien

Besondere Vertragsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts- und Besonderen Vertragsbedingungen

Für diesen Vertrag gelten neben diesen Besonderen Vertragsbedingungen die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH (GWA) für die Belieferung mit elektrischer Energie (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruches gehen die Besonderen Vertragsbedingungen den AGB vor.

2. Lieferung, Abnahme und Entgelt

Der Kunde beauftragt die GWA mit der Lieferung seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle. Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Auftrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgelts gemäß dem beigefügten Preisblatt.

3. Bruttopreisgarantie und Preisanpassung

Die GWA garantieren abweichend von Ziffer 6 der AGB, den Bruttopreis bis zum 31.12.2022 nicht anzupassen. Das heißt, dass der jeweilige Bruttopreis bis zum 31.12.2022 unverändert bleibt (Bruttopreisgarantie). Einzelheiten zur Anpassung der Preise nach Ablauf des Zeitraums der Bruttopreisgarantie sowie zu möglichen Kündigungsrechten des Kunden regeln die beigefügten AGB.

4. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31.12.2022. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2022. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

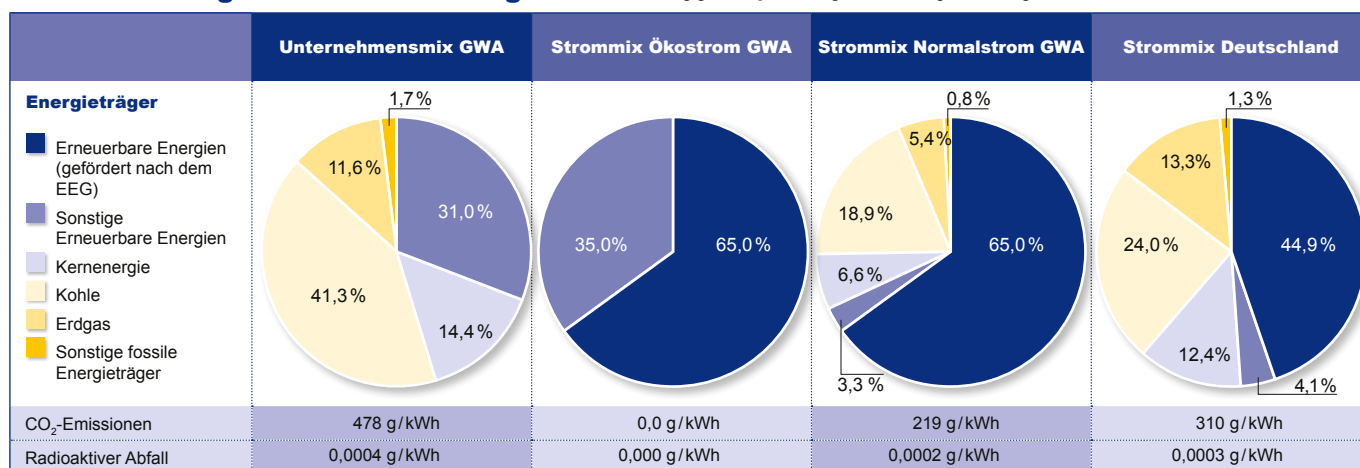
5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die GWA zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtigt der Kunde die GWA auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt die GWA ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber und/oder dem vorherigen Lieferanten.

Stand: 10/2021

Kennzeichnung der Stromlieferung

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz / Angaben auf Basis der Daten von 2020



Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.agentur-fuer-klimaschutz.de



AmmerNatur 2022

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch

1. BITTE KREUZEN SIE AN ☐ **Haushalt**

☐ **Gewerbe**

Geschäftspartner-Nr.
(wird von den GWA ausgefüllt)

2. PERSÖNLICHE ANGABEN

☐ Frau

☐ Herr

(freiwillige Angabe)

☐ Firma

Titel

Name/Firmenname

Vorname

Geburtsdatum

Telefon tagsüber

Mobil

E-Mail

Die GWA können dem Kunden über die E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 10. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind den GWA unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen.

3. LIEFERADRESSE

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

☐ Ich wohne bereits hier (**Anbieterwechsel** → weiter bei 4.1.) ☐ Ich werde hierher umziehen (**Neueinzug** → weiter bei 4.2.)

4.1. BEGINN DER STROMLIEFERUNG (bei Anbieterwechsel)

☐ Ich möchte zu den GWA wechseln. Bitte beliefern Sie mich zum nächstmöglichen Termin.

☐ Ich beauftrage die GWA, meinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.

☐ Ich habe meinem bisherigen Lieferanten bereits selbst gekündigt, zum

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder aus oder legen Sie eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung bei.

Bisheriger Stromlieferant

Bisherige

Kundennummer

Identifikationsnummer der Markt-
lokation bzw. Zählersnummer

Jahresverbrauch

in kWh

4.2. BEGINN DER STROMLIEFERUNG (bei Neueinzug)

Bitte beachten Sie, dass der Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Ihrem Einzug den GWA vorliegen muss.

Wir empfehlen, hier das Datum der Schlüsselübergabe zu verwenden.

Identifikationsnummer der Markt-
lokation bzw. Zählersnummer

Gewünschter Lieferbeginn

Zählerstand beim Einzug
(falls vorhanden)

Jahresverbrauch

in kWh

Name des Vermieters
(falls bekannt)

5. WERTERSATZ BEI WIDERRUF

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.
Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich den swt für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Wertersatz.

6. RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von der Lieferadresse)

Name/Firmenname

Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Weiter auf der Rückseite

**7. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT (EINZUGSERMÄCHTIGUNG)**

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die GWA (Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE26ZZZ00000068662** | Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt**), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den GWA auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in																											
Bank	BIC																										
IBAN																											

X

Ort, Datum und Unterschrift (ggf. Vertretungsberechtigte/-r)

8. GELTUNG DER BESONDEREN VERTRAGS- UND ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Neben den Besonderen Vertragsbedingungen AmmerNatur 2022 (Stand: 10/2021) finden die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie (Stand: 10/2021) Anwendung.

9. ENTGELT

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Preisblatt AmmerNatur 2022 (Stand: 10/2021).

10. WERBUNG UND EINWILLIGUNG

Die GWA können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zu senden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 2 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, info@gemeindewerke-ammerbuch.de, Fax 07073 9171-7210.

Falls gewünscht, bitte ankreuzen

☐
Telefonwerbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die GWA zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Fernwärmelieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten.

☐
E-Mail-Werbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die GWA zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Fernwärmelieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) per E-Mail kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten.

Die Einwilligung zur Werbung per Telefonanruf und per E-Mail gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, info@gemeindewerke-ammerbuch.de, Fax 07073 9171-7210. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die swt sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ in der Anlage entnommen werden.

11. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, Telefon: 07073 9171 7217, Fax: 07073 9171 7210, info@gemeindewerke-ammerbuch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und erkläre, die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der GWA zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

X

Ort, Datum und Unterschrift



AmmerNatur 2022

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch

1. BITTE KREUZEN SIE AN ☐ **Haushalt** ☐ **Gewerbe** Geschäftspartner-Nr. (wird von den GWA ausgefüllt)

2. PERSÖNLICHE ANGABEN ☐ Frau ☐ Herr (freiwillige Angabe) ☐ Firma Titel

Name/Firmenname

Vorname Geburtsdatum

Telefon tagsüber Mobil

E-Mail

Die GWA können dem Kunden über die E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn) zusenden. Für eine darüber hinausgehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 10. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind den GWA unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail) mitzuteilen.

3. LIEFERADRESSE

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

☐ Ich wohne bereits hier (**Anbieterwechsel** → weiter bei 4.1.) ☐ Ich werde hierher umziehen (**Neueinzug** → weiter bei 4.2.)

4.1. BEGINN DER STROMLIEFERUNG (bei Anbieterwechsel)

☐ Ich möchte zu den GWA wechseln. Bitte beliefern Sie mich zum nächstmöglichen Termin.

☐ Ich beauftrage die GWA, meinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.

☐ Ich habe meinem bisherigen Lieferanten bereits selbst gekündigt, zum

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder aus oder legen Sie eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung bei.

Bisheriger Stromlieferant		Bisherige Kundennummer	
Identifikationsnummer der Marktlage bzw. Zählersnummer		Jahresverbrauch in kWh	

4.2. BEGINN DER STROMLIEFERUNG (bei Neueinzug)

Bitte beachten Sie, dass der Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Ihrem Einzug den GWA vorliegen muss.

Wir empfehlen, hier das Datum der Schlüsselübergabe zu verwenden.

Identifikationsnummer der Marktlage bzw. Zählersnummer		Gewünschter Lieferbeginn	
Zählerstand beim Einzug (falls vorhanden)		Jahresverbrauch in kWh	
Name des Vermieters (falls bekannt)			

5. WERTERSATZ BEI WIDERRUF

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

☐ Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich den swt für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Wertersatz.

6. RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von der Lieferadresse)

Name/Firmenname

Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort

Weiter auf der Rückseite

**7. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT (EINZUGSERMÄCHTIGUNG)**

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die GWA (Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE26ZZZ00000068662** | Mandatsreferenz: **wird separat mitgeteilt**), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den GWA auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in																												
Bank	BIC																											
IBAN																												



Ort, Datum und Unterschrift (ggf. Vertretungsberechtigte/-r)

8. GELTUNG DER BESONDEREN VERTRAGS- UND ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Neben den Besonderen Vertragsbedingungen AmmerNatur 2022 (Stand: 10/2021) finden die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie (Stand: 10/2021) Anwendung.

9. ENTGELT

Das vom Kunden für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Preisblatt AmmerNatur 2022 (Stand: 10/2021).

10. WERBUNG UND EINWILLIGUNG

Die GWA können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zu senden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 2 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, info@gemeindewerke-ammerbuch.de, Fax 07073 9171-7210.

Falls gewünscht, bitte ankreuzen

☐
Telefonwerbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die GWA zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Fernwärmelieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten.

☐
E-Mail-Werbung

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die GWA zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Fernwärmelieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) per E-Mail kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten.

Die Einwilligung zur Werbung per Telefonanruf und per E-Mail gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, info@gemeindewerke-ammerbuch.de, Fax 07073 9171-7210. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die swt sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden können der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ in der Anlage entnommen werden.

11. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, Telefon: 07073 9171 7217, Fax: 07073 9171 7210, info@gemeindewerke-ammerbuch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag und erkläre, die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen zu haben. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der GWA zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.



Ort, Datum und Unterschrift



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der GWA in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die GWA hierzu ausdrücklich auf.

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Die GWA liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die im Auftrag benannte Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentums- und Netzanschluss, über den der Kunde beliefert und mittels Marktkooperations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die GWA stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.
- 2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die GWA, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.5 Die GWA sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und / oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die GWA bleiben für den Fall unberührt, dass die GWA an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3 Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder den GWA oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der GWA oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die GWA eine Selbstablesung des Kunden, fordern die GWA den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der GWA an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die GWA aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die GWA den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2 Die GWA können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die GWA berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.
- 3.3 Zum Ende jedes von den GWA festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von

den GWA eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den GWA erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der GWA nach Ziffer 3.2, Satz 1.

- 3.4 Weist das Preisblatt dieses Vertrages unterschiedliche Tarifstufen aus, erfolgt die Abrechnung des Verbrauchs nach dem so genannten Prinzip der Bestabrechnung. Danach werden zum Ende des Abrechnungszeitraumes bzw. zum Ende des Lieferverhältnisses rückwirkend für den Abrechnungszeitraum anhand der Verbrauchswerte der Kunden die Preise der Tarifstufen untereinander verglichen und der Verbrauch schließlich automatisch nach der für den Kunden günstigsten Tarifstufe abgerechnet (Bestabrechnung).
- 3.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 3.6 Auf Wunsch des Kunden stellen die GWA dem Kunden und einem von diesen benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die GWA stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 3.7 Der Kunde kann jederzeit von den GWA verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 des MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.8 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die GWA den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.9 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die GWA geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den GWA nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag, Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die GWA angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die GWA erneut zur Zahlung auf oder lassen die GWA den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nach-



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie

vollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 4.3 Gegen Ansprüche der GWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5 Vorauszahlung

- 5.1 Die GWA können vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die GWA nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die GWA beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen; bauen die GWA ein derartiges Vorkassensystem ein oder lassen sie eines einbauen, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6 Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusammen.
- 6.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen – soweit diese Kosten den GWA vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG sowie die Konzessionsabgaben. Die GWA sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den GWA abrechnet, soweit die GWA sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.2 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:
- 6.3.1 Die von den GWA an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG i.V.m. der EEG. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung

der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

- 6.3.2 Die von den GWA zu entrichtende Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.4 Ist ein Preisbestandteil nach Ziffer 6.3 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zuzahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 6.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.
- 6.7 Die GWA teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3, 6.5 und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.8 Die GWA sind verpflichtet, den Grundpreis und Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Die GWA überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der GWA nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der GWA gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten, erstmals nach Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GWA dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.9 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 07073 9171-7217 oder im Internet unter www.gemeindewerke-ammerbuch.de/tarifvergleich.

7 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, den GWA den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die GWA werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie

8 Boni

- 8.1 Soweit die GWA dem Kunden einen Bonus gewähren, ist die Art des Bonus inklusive dessen Höhe dem Auftrag zu entnehmen; im Übrigen ergeben sich dessen jeweilige Voraussetzungen aus den nachfolgenden Ziffern.
- 8.2 Den so genannten Neukundenbonus erhalten nur diejenigen Kunden, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen dieses Vertrages an der vertraglichen Abnahmestelle nicht von den GWA beliefert wurden (Neukunden). Der Neukundenbonus ist ein verbrauchsabhängiger Bonus, dessen Höhe auf Basis des vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen voraussichtlichen Jahresverbrauchs (kWh / Jahr) ausgewiesen wird. Der dem Kunden tatsächlich zustehende Neukundenbonus kann hiervon abweichen. Die Höhe des tatsächlichen Neukundenbonus ergibt sich aus der für den jeweiligen tatsächlichen Jahresverbrauch des Kunden maßgeblichen Stufe, die dem Auftrag zu entnehmen ist, es sei denn die Abweichung des Jahresverbrauchs ist lediglich um bis zu 10 % geringer als bei Vertragsabschluss angegeben; in diesem Fall gilt der bei Vertragsabschluss ausgewiesene Neukundenbonus. Der Neukundenbonus wird in der ersten Jahresabrechnung, die in der Regel zwölf Monate nach der aufgenommenen Belieferung erfolgt, verrechnet.
- 8.3 Wenn die GWA dem Kunden einen einmaligen Bonus für den Vertragsabschluss zugesagt haben (Sofortbonus), überweisen sie diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per Bankgutschrift auf das vom Kunden angegebene Konto, sofern der Liefervertrag bis zu diesem Zeitpunkt besteht.
- 8.4 Haben die GWA dem Kunden als Bonus einen Gutschein für den Vertragsabschluss zugesagt, erhält er diesen innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn per E-Mail oder per Post an die vom Kunden benannten Kontaktdaten. Für die Einlösung gelten die jeweiligen Bedingungen des Gutscheinausstellers. Eine Auszahlung des Gutscheinswerts oder Verrechnung mit Forderungen gegenüber den GWA ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die Gewährung eines jeden Bonus setzt voraus, dass der Kunde zum Zeitpunkt der Auszahlung/Verrechnung keine Rückstände aus fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den GWA hat. Wenn der Liefervertrag zu diesem Zeitpunkt durch Widerruf beendet ist oder durch Umzug oder aus anderen Gründen gekündigt wurde, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gewährung des Bonus, es sei denn die Kündigung erfolgt aufgrund eines Sonderkündigungsrechts des Kunden während der Erstvertragslaufzeit.

9 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG und MessEV, höchststrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die GWA nicht veranlassen und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und / oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die GWA verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die GWA dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem

- 10.1 Die GWA sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwenden

det („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- und Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind die GWA ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den GWA und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der GWA resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die GWA werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die GWA auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die GWA stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren; die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die GWA müssen den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der GWA trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den GWA bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die GWA dafür einen Ausgleich erhalten (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenaufrechnung des Netzbetreibers) schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 10.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 10.5 Die GWA sind berechtigt, den Vertrag, abweichend von Ziffer 4 der Besonderen Vertragsbedingungen, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die GWA werden dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages unterbreiten.

11 Haftung

- 11.1 Die GWA haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 11.2 bis 11.6.
- 11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzan schlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH für die Belieferung mit elektrischer Energie

- 11.3 Die GWA werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 11.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12 Umzug / Übertragung des Vertrages**
- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, den GWA jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform anzuzeigen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den GWA eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 12.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die GWA unterbreiten dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 12.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlaktions-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die GWA werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die GWA dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den GWA das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 12.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den GWA die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle, für die die GWA gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der GWA zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Abnahmestelle und Ansprüche der GWA auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Abnahmestelle bleiben unberührt.
- 12.5 Die GWA sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den GWA in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 12.5 unberührt.
- 13 Datenschutz**
- Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“ der GWA.
- 14 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**
- 14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die GWA verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die GWA aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 15 Streitbeilegungsverfahren**
- 15.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch, Telefon: 07073 9171-7217, E-Mail: info@gemeindewerke-ammerbuch.de.
- 15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Telefax: 030 27 57 240-69 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.4 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22 480-500, Telefax: 030 22 480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 15.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 17 Kostenpauschalen**
- | | netto / brutto |
|---|--------------------------------|
| Kosten pro Mahnschreiben der GWA (Ziffer 4.2) | 1,50 Euro |
| Einbau Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) (Ziffer 5.4) | 71,43 Euro / 85,00 Euro |
| Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 10.3) | 70,00 Euro |
| Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 10.3) | 58,82 Euro / 70,00 Euro |
- In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 18 Schlussbestimmungen**
- 18.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.